

Satzung Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. (nachfolgend KSB genannt).
2. Der KSB hat seinen Sitz in Naunhof und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Werte

1. Der KSB als regionale Untergliederung des Landessportbundes Sachsen setzt sich gemeinsam mit ihm für die Wahrung der Einheit des Sports und die Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein.
2. Grundlage des Wirkens des KSB ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder und Organe zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
3. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz. Er verurteilt Gewalt und missbilligt extremistische sowie verfassungsfeindliche Bestrebungen.
4. Der KSB tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
5. Der KSB bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.
6. Der KSB setzt sich für ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für eine natürliche Umwelt und ihre Nutzung für das Sporttreiben stark.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftlich tätig werden.
3. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Zweck des KSB ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen (Sportförderung).
5. Zudem verfolgt er den Zweck, junge Menschen in ihrer Entwicklung durch sportliche Betätigung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen (Jugendhilfe).
6. Bei Bedarf können Ehrenämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 4 Aufgaben

Der KSB fördert und unterstützt seine Vereine und Verbände insbesondere bei:

- der Vertretung der Interessen gegenüber dem Landkreis sowie den Städten und Gemeinden sowie deren politischen Gremien, sowie gesellschaftlichen Institutionen und Gremien der Region,
- der Förderung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement,
- der Beratung, Unterstützung und Anleitung der Vorstände in den Vereinen und Verbänden bei der Vereinsentwicklung,
- der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Vorständen,
- der Koordination von gemeinsam durch die Mitgliedsorganisationen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport und bei der Förderung sportlicher Talente, sowie im Breiten- und Leistungssport,
- der Förderung des Behinderten- und Seniorensports, sowie des Präventions- und Rehabilitationssports,
- Fragen zur finanziellen Sportförderung, z.B. investive Maßnahmen zum Bau und Erhalt von Sportanlagen, Sportgeräten, Sportveranstaltungen, Kinder- und Jugendarbeit und Inklusion/Integration.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des KSB sind die im Landkreis Leipzig ansässigen, eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine.
2. Außerordentliche Mitglieder des KSB sind die Fachverbände des Landkreises Leipzig, soweit sie:
 - a. kreisweit eine vom LSB Sachsen in seiner Aufnahmeordnung anerkannte Sportart betreiben, und
 - b. mit ihrer Sportart einem bundesweit agierenden Spitzenverband angehören oder dessen Gründung nachhaltig betreiben.
3. Organisationen, Verbände und Gemeinschaften können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Förderung des Sports als Zweck eindeutig angegeben ist.
4. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder müssen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des KSB und seiner Organe anerkennen. Ihre Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des KSB stehen.
5. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des KSB zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Antragsteller das Recht zu, innerhalb von drei Monaten Beschwerde beim Präsidium einzulegen, dieses entscheidet abschließend.
6. Die Mitgliedschaft im KSB erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung.
7. Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand des KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.

8. Der Vorstand kann den Ausschluss aus dem KSB insbesondere aus folgenden Gründen beschließen:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des KSB,
 - b. Verlust der für die Mitgliedschaft notwendigen Kriterien gem. Absätzen 1 bis 4,
 - c. Beitragsrückstand trotz wiederholter Mahnung.
9. Vor der Entscheidung zum Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung Beschwerde beim Präsidium einlegen, dieses entscheidet abschließend.
10. Die Mitgliedschaft wird durch die Entscheidung des Vorstandes des KSB gelöscht, wenn:
 - a. der Verein durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs aufgelöst worden ist,
 - b. dem Verein weniger als drei Personen angehören und er seine satzungsmäßigen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann,
 - c. dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist.
11. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des KSB zu.

§ 6 Beiträge

Der Kreissportbund erhebt einen jährlichen Beitrag von seinen ordentlichen Mitgliedern. Die Höhe wird in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Kreissporttag zu beschließen ist.

§ 7 Organe

1. Die Organe des KSB sind:
 - a. der Kreissporttag,
 - b. das Präsidium,
 - c. der Vorstand
2. Von allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des KSB sind Festlegungs- bzw. Beschlussprotokolle anzufertigen. Sie sind von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle der Kreissporttage können in der Geschäftsstelle des KSB eingesehen werden. Wird innerhalb von einem Monat nach dem Kreissporttag kein schriftlicher Einspruch erhoben, so gelten sie als genehmigt.

§ 8 Kreissporttag

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB.
2. Er findet jährlich statt und soll im ersten Halbjahr durchgeführt werden.
3. Der Kreissporttag kann in Präsenz durchgeführt werden, sowie als Online-Versammlung oder als hybride Veranstaltung (Teilnehmende in Präsenz und online). Eine weitere Möglichkeit der Durchführung ist per schriftlichem Umlaufverfahren. Die Entscheidung über die Art der Durchführung trifft der Vorstand.

4. Der Kreissporttag wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mittels Textform einberufen.
5. Anträge an den Kreissporttag sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor dem Kreissporttag einzureichen.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Die Leitung des Kreissporttages erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, eine Vizepräsidentin bzw. -präsidenten oder eine gewählte Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter.
8. Außerordentliche Kreissporttage können vom Vorstand nach den für ordentliche Kreissporttage geltenden Bestimmungen einberufen werden, wenn ein dringender Grund dies erfordert. Sie müssen unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
9. Stimmverteilung:
 - a. Jeder Mitgliedsverein (ordentliche Mitglieder) hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist der vom Verein benannte Delegierte.
 - b. Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein pro angefangene 400 Mitglieder eine weitere Stimme, maßgeblich ist die vom Verein eingereichte Statistik auf Basis der Bestandsmeldung des aktuellen Kalenderjahres. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen seines Vereins ausüben.
 - c. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
 - d. Die Sportjugend delegiert 12 stimmberechtigte Mitglieder.
 - e. Stimmenübertragung ist mit Ausnahme von Punkt b) Satz 2 unzulässig.
 - f. Alle Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
10. Außerordentliche Mitglieder nehmen beratend ohne Stimmrecht teil.
11. Aufgaben des Kreissporttages sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes sowie Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahrs,
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums,
 - d. Neuwahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - e. Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
 - f. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung,
 - g. Beratung und Beschlussfassung von Ordnungen,
 - h. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
12. Bestimmungen zu Beschlussfassungen:
 - a. Die Entscheidungen des Kreissporttages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
 - b. Abstimmungen erfolgen offen. Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies Vorstand, Präsidium oder ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden verlangen.
 - c. Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- d. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
 - b. drei Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten,
 - c. der Finanzvorständin bzw. dem Finanzvorstand,
 - d. dem Präsidiumsmitglied für Gleichstellung,
 - e. zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Sportvereine,
 - f. der bzw. dem Beauftragten Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
 - g. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Sportjugend,
 - h. der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Landratsamtes,
 - i. zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Landesamtes für Schule und Bildung,
 - j. der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Städte- und Gemeindetages.

Die Präsidiumsmitglieder a) bis f) werden vom Kreissporttag gewählt. Die bzw. der Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Sportjugendtag gewählt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landratsamtes, des Landesamtes für Schule und Bildung und des Städte- und Gemeindetages werden durch diese benannt und danach vom Vorstand in das Präsidium berufen.

2. Aufgaben
 - a. Das Präsidium unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es repräsentiert ein wichtiges Netzwerk der regionalen Sportorganisation.
 - b. Es tagt mindestens zweimal zwischen den Kreissporttagen und bereitet diese vor. Die Präsidiumssitzungen können in Präsenz durchgeführt werden, sowie als Online-Versammlung oder als hybride Veranstaltung (Teilnehmende in Präsenz und online). Eine weitere Möglichkeit der Durchführung ist per schriftlichem Umlaufverfahren. Die Entscheidung über die Art der Durchführung trifft der Vorstand.
 - c. Das Präsidium erörtert auf Vorlage des Vorstandes insbesondere folgende Themen:
 - Jahresabschluss und Haushaltsplanung,
 - Tagesordnung und Beschlüsse des Kreissporttages,
 - fachspezifische Fragen und Themen von grundsätzlicher Bedeutung
 - Beschwerden gemäß § 5 Absatz 5 und 9 dieser Satzung.
 - d. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des KSB nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
3. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die Präsidiumsmitglieder im Amt. Scheiden vor Ablauf der Wahlperiode Mitglieder des Präsidiums nach Absatz 1 a) bis f) aus, so wählt sie der nächste Kreissporttag bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode nach.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein nach Gesetz und Satzung. Ihm obliegt die Führung seiner Geschäfte.
2. Vorstandssitzungen können in Präsenz durchgeführt werden, sowie als Online-Versammlung oder als hybride Veranstaltung (Teilnehmende in Präsenz und online). Eine weitere Möglichkeit der Durchführung ist per schriftlichem Umlaufverfahren. Die Entscheidung über die Art der Durchführung trifft der Vorstand.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
 - b. den drei Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten
 - c. der Vorständin Finanzen bzw. dem Vorstand Finanzen
4. Der KSB wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand kann bedarfsweise Richtlinien erlassen und in Kraft setzen (beispielsweise Arbeitsrichtlinie, Datenschutzrichtlinie).

§ 11 Geschäftsstelle

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der KSB eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle unterhalten. Sie wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet.
2. Der Vorstand beschließt über die Begründung und den Inhalt der Arbeitsverträge und nimmt die arbeitsrechtliche Stellung als Arbeitgeber wahr.

§ 12 Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Jugendordnung gemäß § 8 Absatz 11 g dieser Satzung.
2. Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Sportvereine wählen den Sportjugendvorstand.
3. Bei der Wahl des Vorstandes nach § 9 Absatz 1 dieser Satzung soll der Sportjugendvorstand für mindestens eine Position gemäß Buchstaben a. bis c. einen Vorschlag aus den Reihen der Sportjugend unterbreiten.
4. Die Sportjugend wird im Rechtsverkehr vom KSB vertreten.

§ 13 Kassenprüfung

1. Der Kreissporttag wählt gemäß § 8 Absatz 11d dieser Satzung mindestens zwei, höchstens vier Kassenprüferinnen bzw. -prüfer.
2. Diese prüfen die Kassenbücher und Unterlagen des KSB mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres.
3. Sie fertigen über das Ergebnis der Prüfungen Niederschriften an, die sie dem Kreissporttag zur Kenntnis geben.

4. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Scheiden vor Ablauf der Wahlperiode Kassenprüfer aus, so wählt sie der nächste Kreissporttag bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode nach.

§ 14 weitere organisatorische Regelungen

1. Zur Förderung des Ehrenamtes erlässt der Kreissporttag eine Ehrenordnung. Er kann außerdem Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied ernennen. Die entsprechend Ernannten nehmen an den Sitzungen von Präsidium und Kreissporttag mit beratender Stimme teil.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der KSB eine Datenschutzrichtlinie.

§ 15 Auflösung des Kreissportbundes

1. Die Auflösung kann nur durch Beschluss eines Kreissporttages oder eines außerordentlichen Kreissporttages erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KSB an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 16 Rechtswirksamkeit und Inkrafttreten

1. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
2. Bei Beanstandungen von Seiten des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Behörde zu ändern.
3. Vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch den Kreissporttag am XX.XX. 20XX beschlossen.